

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.1994

Geschäftszahl

94/18/0049

Rechtssatz

Im Beschwerdefall tritt im Hinblick auf die - in Form von Aufenthaltsberechtigungen nach § 2 Abs 1 FrPolG und in der Form von Sichtvermerken - wiederholt erteilten, den Zeitraum zwischen 7.3.1991 und 8.11.1993 betreffenden behördlichen Bewilligungen zum Aufenthalt im Bundesgebiet die im Jahre 1991 erfolgte Einreise des Fremden unter Umgehung der Grenzkontrolle völlig in den Hintergrund. Dies gilt sinngemäß auch für den unerlaubten Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet, soweit er vor der Erteilung des letzten Sichtvermerkes liegt. Außerdem ist der unerlaubte Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet zwischen dem 9.11.1993 und dem Zeitpunkt der Erlassung des Aufenthaltsverbotes am 2.12.1993 im Vergleich zur Dauer des erlaubten Aufenthaltes viel zu kurz, um entscheidend zu Lasten des Fremden ins Gewicht zu fallen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180049.X02